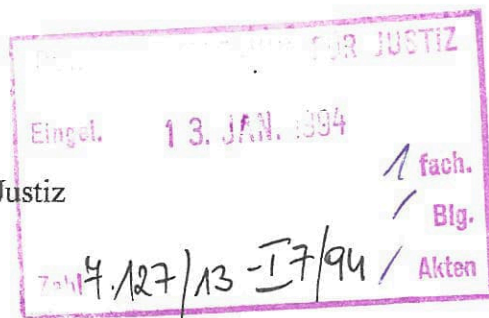


Der Mieterschutz.

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien



Mieterschutzverband
Österreichs

Bundesleitung

1020 Wien, Praterstraße 25/9

Telefon und Fax:

0 222 / 24 94 64

Bankverbindungen: PSK-Kto.-Nr. 1142.967,
Zentralsparkasse der Gemeinde Wien
Kto.-Nr. 691 029 805

12. Jänner 1994

Wien, am

Mieterschutzverband Österreichs, Bundesleitung, A-1020 Wien, Praterstraße 25/9

Betrifft: **3. Wohnrechtsänderungsgesetz, Art. IX (RichtWG)**

Der Mieterschutzverband Österreichs als bundesweit zweitstärkste Mieterorganisation im Sinne des § 37 Abs.3 Z 11 MRG stellt fest, daß es im Zuge der Vorbereitung zur Bildung des Beirates zur Ermittlung der Richtwerte in etlichen Bundesländern zu einer unausgewogenen Beschickung der sachkundigen Nachfragevertreter kommt.

So wurden im Bundesland Steiermark zwei Vertreter aus der Mietervereinigung und ein Vertreter des Mieter- und Siedlerbundes namhaft gemacht, während der auch in diesem Bundesland zweitstärkste Mieterschutzverband unberücksichtigt blieb. Im Bundesland Wien wurde neben je einem Vertreter der Mietervereinigung und des Mieter- und Siedlerbundes ein Vertreter der Arbeiterkammer namhaft gemacht, sodaß der Mieterschutzverband, ebenfalls in diesem Bundesland die zweitstärkste Mieterorganisation, unberücksichtigt bleibt. Im Gegensatz zum Mieterschutzverband gehört die Arbeiterkammer nicht zu jenen Vereinen im Sinne des § 37 Abs.3 Z 11 MRG, die das Gesetz ausdrücklich als Voraussetzung für die Beschickung vorsieht.

Wir ersuchen daher den Herrn Bundesminister für Justiz dafür zu sorgen, daß eine sowohl gesetzeskonforme als auch die gesamte Breite der Nachfrageseite entsprechende Zusammensetzung des Beirates erfolgt, wozu die Einbeziehung einer Vertretung des Mieterschutzverbandes gehört.


Bundesobmann 

